

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung erlassen:

I. Änderungen

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten, Liegenschaften, Prüfung des Jahresabschlusses, Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

3. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, Stadtentwicklung, Städtebau und Stadtplanung, Bauleitplanung, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich Planung und Unterhaltung von Kinderspielflächen sowie Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Betrieb der Badestellen, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Werkausschuss für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe,
Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing,
Städtepartnerschaften, Kultur- und Gemeinschaftspflege

Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall,
3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins im Einzelfall den Betrag von 1500,-- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,-- € nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,-
- €
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,-- € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die Vergabe im Rahmen der haushaltsmäßigen Ordnung erfolgt
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
12. die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben nicht von herausragender

städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 125.000,-- € nicht überschritten wird,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib, der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- € übersteigt, bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 1.500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000,-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 25.000,-- € übersteigt, bis zu einem Wert 100.000,-- €.

11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 2.500.— € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich
13. auf Vorschlag des Ältestenrates über die Verleihung der Ehrengabe der Stadt Ratzeburg.

II. Inkrafttreten

Die siebte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom __.__.2026 erteilt.

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, __.__.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf
(Bürgermeister)